

Übersicht Diakonie Arbeitsvertragsgrundlagen

Stand August 2012

Arbeitsvertragsgrundlagen	Geltungsbereiche Anzahl Arbeitnehmer (AN)	Besetzung Verhandlungsgremien
Bundesweit AVR DW EKD Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Deutschland	Wird bundesweit mit ca. 120 000 Arbeitnehmern (AN) in einzelnen diakonischen Einrichtungen arbeitsvertraglich vereinbart	ARK DW EKD Verband kirchl. Mitarbeiter (VKM) Marburger Bund, AG MAV Sachsen, Mecklenburg
Baden Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Ev. Landeskirche in Baden	Diakonie Baden Anlehnung TVöD Bund), AVR Baden AVR DW EKD ca. 15 000 AN	ARK Baden Beschließt für Kirche und Diakonie 50% VKM Baden, 50% über Gesamtausschuss der MAVen (GA) Baden
Rheinland-Westfalen-Lippe Bundes-Angestellten-Tarifvertrag kirchliche Fassung	Diakonie der Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche, AVR DW EKD ca. 135 000 AN,	ARK-RWL Beschließt für Kirche und Diakonie Verbände: vkm RWL und Marburger Bund
Bayern Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Bayern	Diakonie Bayern ca. 54 000 AN	ARK Bayern Beschließt für Kirche und Diakonie, VKM Bayern und DAViB (Diakonischer Arbeitnehmerverband in Bayern)
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz AVR DW BO Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes BO Diverse einseitige Abweichungen	Diakonie BO ca. 52 000 AN	ARK DW BO Mitarbeitervertreter
Mitteldeutschland AVR DW EKM Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Mitteldeutschland	Diakonie EKM (ehemals Diakonischen Werke Thüringen, Kirchenprovinz Sachsen und Anhalt) ca. 20 000 AN	ARK DW EKM Mitarbeitervertreter

Hessen-Nassau KDAVO HN Kirchlich-diakonische Arbeitsvertragsordnung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau	Ev. Kirche und Diakonie in Hessen und Nassau Diakonie ca.17000 AN	ARK Hessen Nassau Beschließt für Kirche und Diakonie Verband: VKM-HN (Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche und dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau,
Niedersachsen AVR-K, AVR-DW -EKD Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonischen Werke der Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen (Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe)	Diakonische Werke Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe ca.35 000 AN	ARK-K Arbeit eingestellt
Nordkirche (Hamburg-Schleswig-Holstein-Mecklenburg Vorpommern) <ul style="list-style-type: none"> • KTD Geltung für etwa 10 000 AN in Diakonische Einrichtungen, die Mitglied im Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien sind (VKDA-NEK), • Tarifvertrag ver.di - ev. Krankenhausarbeitgeberverband 1000 AN • AVR-DW EKD, • diverse einseitige Sonderregelungen 	Diakonie Bundesländer Hamburg und Schleswig Holstein ca.35 000 AN	ver.di Tarifkommission mit gewählten verdi Mitgliedern, Tarifverhandlungen mit dem VKDA
Kurhessen-Waldeck AVR KW Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Diverse Sonderregelungen	Diakonie Kurhessen-Waldeck ca.13 000 AN	ARK- KW Beschließt für Kirche und Diakonie Mitarbeitervertretungen
Mecklenburg AVR DW Mecklenburg Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	Diakonie Mecklenburg ca.8 000 AN	ARK DW Mecklenburg Mitarbeitervertretungen

Pfalz Über 80% der Diakonie Einrichtungen AVR DW EKD TVöD Übernahme TVöD / VKA	Ev. Kirche der Pfalz und ihre Diakonie Diakonie ca.7000 AN	Synode beschließt Kirchengesetz
Sachsen Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD, Fassung Sachsen	Diakonie der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ca.16 000 AN	ARK Sachsen Beschließt für Kirche und Diakonie Mitarbeitervertretungen
Württemberg Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Ev. Landeskirche in Württemberg, AVR DW EKD	Diakonie Württemberg ca.40 000 AN	ARK Württemberg Beschließt für Kirche und Diakonie Mitarbeitervertretungen

Anmerkungen:

Dieser Überblick gibt die gegenwärtig bekannten Arbeitsvertragsgrundlagen in der Diakonie wieder. Konzerne wie die Johanniter betreiben eine unternehmenseigene Arbeitsrechtliche Kommission (insgesamt ca.20 000 AN) das Christliche Jugenddorf Deutschland, CJD, (ca. 8000 AN) legt arbeitgeberseitig die Vergütungsordnung fest.

Vor dem Hintergrund dieses „Flickenteppichs“ kann nicht von einheitlichen Tarifen in der Diakonie gesprochen werden. Entgelt-niveaus und Arbeitsbedingungen sind nur partiell zu bewerten. Mit Ausnahme der Tarifverträge entfalten diese Regelungen arbeitsrechtliche Wirksamkeit über den Arbeitsvertrag und sind somit abänderbar.

Der Forderung der EKD Synode vom November 2011 nach belastbaren Daten zur Tarifentwicklung wurde bisher von der Diakonie und ihren Arbeitgeberverbänden nicht nachgekommen.